

Beschlussvorlage Nr. 165-III-2020

Sitzung/Gremium	Termin	Status
Ortschaftsrat Osterwieck	13.01.2021	öffentlich
Bau- und Vergabeausschuss	19.01.2021	öffentlich
Stadtrat	04.02.2021	öffentlich

Vorbereitung durch die Verwaltung:
Federführendes Amt: Fachbereich II/Team Bauen

Betr.: Bebauungsplan „Fichtenweg III,, für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 7, Flurstück 576/43, Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte, dass auf dem oben genannten Grundstück ein Allgemeines Wohngebiet (WA) als Grundlage für die Entwicklung von Wohnbebauung entsteht. Das oben genannte Gebiet befindet sich innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Osterwieck ausgewiesenen geplanten Wohnbaufläche. Um Baurecht für die geplante Nutzung zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 13a BauGB notwendig.

Die innere Erschließung ab Fichtenweg erfolgt über eine Privatstraße.

Mit dem Antragssteller wird eine Planungsvereinbarung (Städtebaulicher Vertrag) geschlossen.

Zwischen der Stadt Osterwieck und dem Planungsbüro wird ein Planungsvertrag geschlossen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragssteller.

Der Ortschaftsrat hat per Umlaufbeschluss am 17.12.2020 mehrheitlich die Vorlage beschlossen.

Der Bau- und Vergabeausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Veranschlagung im Finanzplan	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Pflichtaufgaben Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan Finanzplan/ Investitionstätigkeit

Entscheidungsvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Fichtenweg III“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 7, Flurstück 576/43.
2. Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt, dass der Aufstellungsbeschluss gemäß § 19 III der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck ortsüblich bekannt zu machen ist.
3. Die Linde im südlichen Randbereich und die Eiche im westlichen Randbereich sind zu erhalten und die Baugrenzen im Bebauungsplan haben einen Mindestabstand von 5 m zu den Stämmen beider Bäume einzuhalten.

Anlagen:

Anlage 1 Lageplan Liegenschaftskataster


Wagenführ
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 27

davon anwesend: _____

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Osterwieck, 04.02.2021

Wagenführ
Bürgermeisterin